



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Neueinstellung Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare („Checkliste“)

Guten Tag,

wir sind ab Beginn Ihres Ausbildungsverhältnisses für die Auszahlung Ihrer Bezüge zuständig. Um Ihre Bezüge rechtzeitig auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben. Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen den Weg durch den „Vordruckschungel“ erleichtern.

Wo finde ich die Vordrucke?

Alle Vordrucke stehen auf unseren Internetseiten zur Verfügung. Geben Sie entweder die direkte Adresse <https://lbv.landbw.de/vordrucke> in Ihren Browser ein oder klicken Sie auf unserer Startseite <https://lbv.landbw.de> auf den Menüpunkt „Vordrucke“.

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg

Das LBV Aktuelles Ausbildung Service **Vordrucke** Kundenportal

Sie befinden sich hier: Vordrucke

Vordrucke

Unsere Vordrucke stehen Ihnen hier als pdf-Datei zur Verfügung. Für die PDF Dateien benötigen Sie einen sog. "PDF-Reader", beispielsweise den kostenlosen Acrobat Reader oder andere PDF-Betrachter. Die Vordruckliste können Sie sortieren, indem Sie in der Titelleiste das Wort "Titel" oder "Vordrucknummer" anklicken. Um einen bestimmten Vordruck zu finden, geben Sie einfach die Vordrucknummer (ohne "LBV") ein oder Sie wählen einen "Suchbegriff" bei Personenkreis oder Anlass aus. Hinweis: Vordrucke, die nur für Dienststellen zur Verfügung stehen, finden Sie ausschließlich im LBV-Intranet. Bitte beachten Sie auch unsere [Bedienungshinweise](#).

Titel:

Vordrucknummer:

Personenkreis:

Anlass:

Es wurde ein Vordruck gefunden.

Titel	Vordrucknummer	Personenkreis	Anlass
Neueinstellung Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ("Checkliste") (Stand 01/15)	106.pdf	Rechtsreferendare	Checkliste, Neueinstellung

- Sie können hier die Ihnen vorliegende „**Checkliste**“ aufrufen, auf der **ALLE benötigten Vordrucke direkt verlinkt sind**. Bitte geben Sie hierfür unter „Vordrucknummer“ die Nummer 106 ein.
- Sollten Sie die Vordrucknummern der benötigten Vordrucke kennen, geben Sie diese einfach unter „Vordrucknummer“ ohne „LBV“ (z. B. 42101) ein, dann erscheint der Vordruck in PDF (.pdf).

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Vordrucke auszudrucken, erhalten Sie die Vordrucke in Papierform von Ihrer Dienststelle (nicht vom LBV)!

LBV 106 – 12/21

Welche Vordrucke muss ich vorlegen?

1 In jedem Fall müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- die Erklärung zur Auszahlung der Bezüge: LBV 42101
- die Erklärung zur Sozialversicherung: LBV 42101s

Wichtiger Hinweis zur Lohnsteuerberechnung

Mit der Einführung der „ELStAM“ (Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale) wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Zur Teilnahme an diesem Verfahren benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession). Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen.

Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen.

2 Wenn Sie vermögenswirksam anlegen möchten, benötigen wir:

- den Antrag auf vermögenswirksame Leistungen: LBV 507
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers stehen jedoch nicht zu.

3 Wenn Sie:

- verheiratet sind
- geschieden und aus der geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
- ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z. B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren
- verwitwet sind

benötigen wir:

- Erklärung zum Familienzuschlag: LBV 538b1
- Ergänzungsblatt zum Familienzuschlag: LBV 540b1 (nur wenn Sie ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z. B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren)

4 Wenn Sie ein Kind/Kinder haben, benötigen wir:

- die Erklärung zum kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags: LBV 538b2

Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie auf dem

- Merkblatt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende: LBV 42607

nachlesen. Außerdem finden Sie auf unseren Internetseiten in den fachlichen Themen unter dem Menüpunkt „Auszubildende/Rechtsreferendare“

(<https://lbv.landbw.de/service/fachliche-themen/auszubildende/rechtsreferendare>) weitere wichtige Informationen rund um Ihre Bezügezahlung, die Sie interessieren könnten.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg